

Schutzkonzept

für öffentliche Veranstaltungen der Gemeinde Rafz

Änderungen vom 12. November 2020

Einleitung

Der Bundesrat hat am 28. Oktober 2020 weitere schweizweite Massnahmen gegen die schnelle Ausbreitung von COVID-19 ergriffen. So sind beispielsweise Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen nicht mehr erlaubt. Dies betrifft alle sportlichen, kulturellen und anderen Veranstaltungen, ausgenommen sind Parlaments- und Gemeindeversammlungen.

Allgemeine Zielsetzung

Mit dem Schutzkonzept gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage (Stand 2. November 2020) Art. 4 sollen sämtliche beteiligte Personen (Teilnehmende, Mitwirkende, Organisatoren etc.) bei öffentlichen Veranstaltungen und Anlässen der Gemeinde Rafz hinsichtlich der aktuellen Epidemie von einer Ansteckung geschützt werden.

Grundsatz: Die öffentlichen Veranstaltungen der Gemeinde Rafz sind derart konzipiert, dass Gesichtsmasken zwingend getragen werden müssen sowie die Abstands- und Hygienevorschriften des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) nach Möglichkeit einzuhalten sind.

Übergeordnete Grundsätze des BAG:

- Durchführung von Veranstaltungen über 50 Personen sind nicht erlaubt (ausgenommen sind u.a. Versammlungen der Legislative auf kommunaler Ebene = Gemeindeversammlung)
- Vorliegen und Umsetzen eines Schutzkonzeptes
- Maskenpflicht (Gesichtsmaske)
- Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften
- COVID-19-Verordnung besondere Lage



Spezifische Vorgaben

Erfassung von Kontaktdaten

Die Teilnehmenden werden gemäss Art. 5 COVID-19-Verordnung besondere Lage lückenlos mit einer Anwesenheitsliste erfasst. Die Anwesenheitsliste muss zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Art. 33 Epidemiengesetz der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin weitergeleitet werden. Die Anwesenheitsliste wird 30 Tage nach der Veranstaltung durch die Gemeinde Rafz vernichtet.

Information der Teilnehmenden

Die Gemeinde Rafz als Organisatorin von öffentlichen Veranstaltungen informiert die Teilnehmenden, dass bei Unterschreitung des erforderlichen Abstands von 1,5 Metern ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht. Zudem besteht die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakt mit an COVID-19 erkrankten Personen gab.

Gesichtsmasken

Als Gesichtsmasken gelten Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie Textilmasken, die eine hinreichende, Dritte schützende Wirkung entfalten. Schals oder andere unspezifische Textilien stellen keine Gesichtsmaske dar.

Tragen von Gesichtsmasken sowie Hygiene- und Abstandsvorschriften

Das Tragen von Gesichtsmasken durch jede Person bleibt, zusammen mit dem Einhalten der Hygieneregeln sowie nach Möglichkeit des erforderlichen Abstands von 1,5 Metern, die wichtigste Massnahme, um Übertragungen zu verhindern.

Dabei gilt:

- Alle Personen müssen in öffentlich zugänglichen Innenräumen eine Gesichtsmaske tragen. Davon ausgenommen sind u.a. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sowie Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.
- Vom Tragen der Gesichtsmaske ausgenommen sind alle Personen während der Dauer ihres Referats bzw. Wortmeldung. Als Schutzmassnahme werden Mikrofone, welche von mehr als einer Person benützt werden, nach jedem Referat bzw. Wortmeldung vom anwesenden Personal desinfiziert.
- Der erforderliche Abstand von 1,5 Metern ist auch beim Tragen einer Gesichtsmaske nach Möglichkeit einzuhalten.
- Die Hygienevorschriften sind weiterhin einzuhalten.
- Sitzplätze sind so zu belegen, dass nach Möglichkeit die Distanz von 1,5 Metern zwischen Einzelpersonen sowie zwischen Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben, eingehalten werden können.
- Der Personenfluss (z.B. beim Befüllen und Entleeren der Säle, in den Pausen, Toiletten) ist so zu lenken, dass die Distanz von 1,5 Metern zwischen allen Personen (ausgenommen Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben) nach Möglichkeit eingehalten werden kann.

Raumgrösse - Sitzanordnung

Für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen wird vorzugsweise ein genügend grosser Veranstaltungsraum bestimmt, damit, trotz Tragen einer Gesichtsmaske, die Abstands- und Hygienevorschriften nach Möglichkeit dennoch eingehalten werden können.

Die Sitzanordnung kann variabel gestaltet werden. Es gilt eine Sitzpflicht, ausgenommen bei Wortmeldungen.

Zwischen den Personen bzw. den Sitzplätzen (nach vorne/hinten und zur Seite) gilt als Richtwert grundsätzlich ein Abstand von 1,5 Metern. Bei knappen Platzverhältnisse kann der Abstand von 1,5 Metern unterschritten werden.

Familienmitglieder oder Personen, die ohnehin im gleichen Haushalt leben, können direkt bzw. ohne Sicherheitsabstand nebeneinandersitzen, wobei auch hier das Tragen einer Gesichtsmaske zwingend erforderlich ist.

Belegungs- und Besuchermanagement

Es gelten grundsätzlich die festgelegten Maximalbelegungen entsprechend der gewählten Lokalität, welche das Einhalten der erforderlichen Abstände nach Möglichkeit zulässt.

Der Personenfluss (z.B. Ein- und Austritt) wird so gelenkt, dass die Distanz von 1,5 Metern zwischen den Besuchenden nach Möglichkeit eingehalten werden kann.

Das Einlass-/Auslassmanagement wird bei Bedarf gestaffelt organisiert, damit die Abstandsregeln (1,5 m) nach Möglichkeit eingehalten werden können, Ansammlungen werden vermieden (eventuell Anbringung von Bodenmarkierungen).

Es gibt keine Garderoben. Jacken und Taschen sind zum persönlichen Sitzplatz mitzunehmen.

Auf Pausen wird verzichtet.

Sanitäre Anlagen

- Die maximale Personenzahl und Verhaltenshinweise zum Einhalten der Abstands- und Hygienemassnahmen werden am Eingang zu den sanitären Anlagen angegeben.
- Die Wartesituation wird so organisiert, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können. (z.B. Bodenmarkierungen).
- Türgriffe, Oberflächen, Armaturen werden regelmässig gereinigt.
- Papiertücher zum Händetrocknen liegen bereit. Elektrische Handtrockner sind ausser Betrieb genommen.
- Abfall wird regelmässig entsorgt.

Hygieneregeln

Die Hygieneregeln sind konsequent zu beachten: Nach Möglichkeit Abstand halten, gründlich Hände waschen, Hände schütteln vermeiden, in Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.

An Ein- und Ausgängen stehen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung.

Gegenstände, die von mehr als einer Person angefasst werden, werden regelmässig desinfiziert.

Das Publikum wird mittels Plakate darauf aufmerksam gemacht, sich die Hände zu desinfizieren. Mitarbeitende reinigen oder desinfizieren sich während ihres Einsatzes regelmässig die Hände.

Die Abgabe von Unterlagen ist auf ein Minimum zu beschränken. Es besteht die Möglichkeit, diese herunterzuladen.

Eine Anzahl Handschuhe wird in Reserve gehalten und bei Nachfrage abgegeben.

Reinigung

Die Türgriffe und häufig angefasste Oberflächen werden regelmässig, mindestens aber vor und nach jedem Anlass, mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel gereinigt.

Der Abfall wird regelmässig entsorgt.

Die Räumlichkeiten werden regelmässig, sicherlich vor und nach einem Anlass, gelüftet.

Das Reinigungspersonal trägt Schutzhandschuhe.

Umsetzung, Einhaltung der Massnahmen und Kommunikation

Das Schutzkonzept wird bei sämtlichen öffentlichen Veranstaltungen der Gemeinde Rafz angewendet und öffentlich bekanntgemacht.

Die Organisatoren und Teilnehmenden halten sich an die darin festgehaltenen Weisungen und die bestehenden Weisungen des BAG sowie der Gemeinde Rafz.

Das Tragen von Gesichtsmasken sowie das Einhalten der Verhaltens- und Hygieneregeln sind Teil der Hausordnung. Wer sich nicht an die Regelungen hält, kann vom Veranstaltungsort verwiesen werden. Die Organisatoren sind befugt, bei risikohaftem Verhalten einzugreifen.

Verantwortung

Für die Einhaltung des Schutzkonzepts zeichnet der Gemeindepräsident Kurt Altenburger verantwortlich.

Kontaktpersonen Gemeinderat und Gemeindeverwaltung Rafz:

Kurt Altenburger
Gemeindepräsident Rafz
Telefon: 079 316 41 71
E-Mail: kurt.altenburger@rafz.ch

Marc Bernasconi
Gemeindeschreiber
Telefon: 044 879 77 10
E-Mail: marc.bernasconi@rafz.ch

Änderungen/Anpassungen vom Gemeindepräsidenten am 12. November 2020 eingesehen und für in Ordnung befunden. **Das Schutzkonzept ist ab 13. November 2020 gültig.**

Rafz, **12. November** 2020

Gemeinderat Rafz

Der Präsident: Der Schreiber:



Kurt Altenburger Marc Bernasconi